

Die zwei Satzungsformulierungen, die Sie 2010 in Ihre Vereinssatzung aufnehmen müssen

In 2010 sollten Sie Ihre Vereinssatzung gleich in zweierlei Hinsicht kritisch unter die Lupe nehmen. Denn möglicherweise enthält sie zwei „Sicherheitslücken“, die unbedingt geschlossen werden müssen.

- ▶ **Sicherheitslücke 1:** falsche Formulierung zur Mittelverwendung
- ▶ **Entstanden durch:** Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2009, Az. V R 20/08
- ▶ **Zu schließen bis:** zur nächsten regulär anstehenden Satzungsänderung

Im Jahr 2007 hat der Bundesminister der Finanzen eine neue „Steueratzung“ herausgegeben. Das ist eine stark verkürzte Vereinssatzung, die nur die steuerlich relevanten Punkte enthält, die sich in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins wiederfinden müssen.

Brisant wird diese „neue“ Steueratzung nun durch das Urteil des Bundesfinanzhofs (siehe auch den Spezialreport zur Ausgabe 11/09). Denn die Richter des Bundesfinanzhofs haben allen gemeinnützigen Vereinen in Deutschland klar ins Pflichtenheft geschrieben: Vereine, die ihre Gemeinnützigkeit behalten wollen, müssen spätestens bei der nächsten anstehenden „anderweitigen“ Satzungsänderung eine Anpassung in Bezug auf die Mittelverwendung im Falle der Vereinsauflösung vornehmen. Ich empfehle Ihnen aber, es gleich zu tun, da es durchaus Finanzämter gibt, die überreagieren könnten.

Was jetzt zu tun ist:

Konkret geht es um die Regelung in Ihrer Satzung, was mit den Vereinsmitteln geschieht, falls der Verein aufgelöst oder liquidiert wird. Die meisten Vereine haben in der Satzung eine Formulierung, die sich an der alten Steueratzung (gültig bis 31.12.2006) orientiert. Nach der alten Satzung brauchten Vereine die

gemeinnützige oder öffentliche Institution nicht zu benennen, die bei Vereinsauflösung das Geld des Vereins zur weiteren gemeinnützigen Verwendung erhalten sollte.

Jetzt ist folgende Formulierung zwingend vorgegeben:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Musterhausen e. V.

a) an den/die/das ... (hier steht dann die Bezeichnung des anderen steuerbegünstigten Vereins oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, dem oder der das Vereinsvermögen zufallen soll), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

ODER:

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung).

- ▶ **Sicherheitslücke 2:** fehlende Grundlage zur Zahlung der Ehrenamtszuschale
- ▶ **Entstanden durch:** Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14. Oktober 2009 (Az. IV C 4 – S 2121/07/0010)
- ▶ **Zu schließen bis:** 31.12.2010

Die Falle:

In seinem Schreiben macht der Bundesfinanzminister darauf aufmerksam, dass in zahlreichen Vereinen der Vereinsvorstand die in der Vereinssatzung verankerte Satzungsformulierung „*Es darf keine Person [...] durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden*“, als ausreichende Grundlage dafür ansieht, sich selbst die Ehrenamtszuschale in Höhe von maximal 500 Euro zu zahlen. Doch diese Formulierung reicht dazu als Grundlage nicht aus.

Bis 31.12.2010 müssen Sie daher nun die Satzungsgrundlage endgültig schaffen – oder die Zahlung wieder einstellen

Mit dieser Formulierung sind Sie auf der sicheren Seite:

„Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.“

Fazit:

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Nutzen Sie die kommende Mitgliederversammlung, um die Satzung Ihres Vereins wieder auf Vordermann zu bringen!

Satzung: Auch diese Regelungen dürfen in keiner Satzung fehlen

Gemeinnützige Zwecke: Hinweis, dass Ihr Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Diese müssen dabei abschließend aufgeführt werden.

Maßnahmen und Beispiele: Hinweis, dass die gemeinnützigen Zwecke durch bestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Erforderlich ist, dass in die Satzung einige Beispiele für die Art und Weise aufgenommen werden, wie der Zweck verwirklicht werden soll.

Selbstlose Tätigkeit: Hinweis, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Keine Bevorzugung: Einzelner Hinweis, dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.